

BGer H_175/2004 vom 20. Mai 2005

Bundesgericht, 2005-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_175_2004

FR: TF H_175/2004 du 20 mai 2005

IT: TF H_175/2004 del 20 maggio 2005

Erwägungen

E. 1

Da keine Versicherungsleistungen streitig sind, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht nur zu prüfen, ob der vorinstanzliche Entscheid Bundesrecht verletzt, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt worden ist (Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG).

Ferner ist Art. 114 Abs. 1 OG zu beachten, wonach das Eidgenössische Versicherungsgericht in Abgabestreitigkeiten an die Parteibegehren nicht gebunden ist, wenn es im Prozess um die Verletzung von Bundesrecht oder um die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts geht.

E. 2

Am 1. Januar 2003 ist das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 in Kraft getreten. Mit ihm sind auch zahlreiche Bestimmungen des AHV-Rechts, insbesondere die beitragsrechtlich relevanten Begriffe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, des Arbeitgebers und der Selbstständigerwerbenden (Art. 10-12 ATSG) neu gefasst worden. Weil in zeitlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 130 V 447 Erw. 1.2.1 mit Hinweisen) - im vorliegenden Fall das in den Jahren 2000 bis 2002 geltende AHV-Beitragsrecht - kommen indessen die bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen beitragsrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen über die unselbstständige (Art. 5 Abs. 2 AHVG in Verbindung mit Art. 6 ff. AHVV) und die selbstständige Erwerbstätigkeit (Art. 9 Abs. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 6 ff. AHVV) sowie die von der Judikatur herausgebildeten Unterscheidungskriterien für die entsprechende Beurteilung einer konkreten Tätigkeit (BGE 123 V 167 Erw. 4a, 122 V 172 f. Erw. 3c und 175 Erw. 6a/aa; AHI 1998 S. 229 f. Erw. 4a mit Hinweisen; vgl. auch BGE 123 V 162 f. Erw. 1, 122 V 171 f. Erw. 3a und b, 283 f. Erw. 2a und b, 119 V 161 f. Erw. 2) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen. Gleiches gilt für die Rechtsprechung, wonach es für einen rückwirkenden Wechsel des Beitragsstatuts mit Bezug auf Entgelte, welche bereits Grundlage einer formell rechtskräftigen Beitragsverfügung bildeten, eines Rückkommenstitels (Wiedererwägung oder prozessuale Revision) bedarf (BGE 122 V 173 Erw. 4a mit Hinweisen).

E. 3.2

Beizufügen ist, dass die in Art. 23 Abs. 4 AHVV vorgeschriebene Verbindlichkeit der Angaben der Steuerbehörden und die daraus abgeleitete relative Bindung der Ausgleichskassen und Sozialversicherungsgerichte an die rechtskräftigen Steuertaxationen auf die Bemessung des massgebenden Einkommens und des betrieblichen Eigenkapitals beschränkt sind. Diese Bindung betrifft also nicht die beitragsrechtliche Qualifikation und beschlägt daher die Frage nicht, ob Erwerbseinkommen aus selbstständiger oder aus unselbstständiger Tätigkeit vorliegt. Somit haben die Ausgleichskassen ohne Bindung an die Steuermeldung auf Grund des AHV-Rechts zu beurteilen, wer für ein von der Steuerbehörde gemeldetes Einkommen beitragspflichtig ist (BGE 121 V 83 Erw. 2c, 114 V 75 Erw. 2, 110 V 86 Erw. 4 und 370 Erw. 2a, 102 V 30 f. Erw. 3b mit Hinweisen).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, R._____ sei im massgeblichen Zeitraum auch insofern ein erhebliches Unternehmerrisiko eingegangen, als er EDV-Zubehör und -Dienstleistungen angeboten habe. Der Umstand, dass er im Bereich der EDV-Dienstleistungen ausser der Firma W._____ AG keine anderen Kunden habe akquirieren können, dürfe der Beschwerdeführerin nicht zum Nachteil gereichen. R._____ sei in der Lage gewesen, sämtliche Arbeiten, auch Reparatur- und Konstruktionsarbeiten, soweit nicht ortsgebunden, in seiner eigenen Werkstätte auszuführen.

E. 4.2

Es ist unstrittig, dass die Beschwerdeführerin R._____ für in den Jahren 2000 bis 2002 zu ihren Gunsten ausgeführte Arbeiten insgesamt Entgelte von Fr. 41'760.- (2000), Fr. 59'925.- (2001) und Fr. 63'783.- (2002) ausgerichtet hat. Aus den Akten geht hervor, dass R._____ auf seiner Seite für diese drei Jahre Arbeitserlöse von Fr. 47'355.- (2000), Fr. 60'840.- (2001) und Fr. 57'309.20 (2002) verbucht hat, wobei die Buchungen des Jahres 2000 zusätzlich Arbeitsentgelte aus dem Vorjahr umfassten. Die Gegenüberstellung dieser Zahlen zeigt, dass R._____ in den besagten drei Jahren praktisch ausschliesslich für die Beschwerdeführerin gearbeitet hat. Die von ihm im Jahre 2000 verbuchten, um rund Fr. 6'000.- höheren Arbeitserlöse sind wenigstens teilweise darauf zurückzuführen, dass er die erste Buchungsperiode seiner Einzelunternehmung nicht in gleicher Weise abgrenzte wie die Beschwerdeführerin. Im Jahre 2001 war die Summe der beidseitig verbuchten Arbeitserlöse praktisch identisch und im Jahre 2002 zahlte die Beschwerdeführerin R._____ sogar um rund Fr. 6'000.- höhere Arbeitsentgelte aus, als er gemäss Angaben der Treuhänderin der Beschwerdeführerin verbucht hatte.

E. 4.2.1

Der Umstand, dass R._____ seine Arbeitserlöse in den Jahren 2000 bis 2002 teils vollumfänglich, teils weit überwiegend im und für den Betrieb der Beschwerdeführerin erzielte, bedeutet, dass er zumindest im Bereich der von ihm erbrachten Dienstleistungen in arbeitsorganisatorischer Hinsicht von der Beschwerdeführerin abhängig war. Sein wirtschaftliches Risiko erschöpfte sich diesbezüglich gleich wie dasjenige eines Arbeitnehmers in seiner Abhängigkeit von der ihm durch die Beschwerdeführerin zugewiesenen Arbeit. Es bestand darin, dass im Falle des Entzuges der Aufträge der Beschwerdeführerin eine ähnliche Situation eingetreten wäre wie beim Stellenverlust eines Arbeitnehmers. Eine derartige wirtschaftliche Sachlage ist typisches Merkmal einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit (BGE 122 V 172 f. Erw. 3c in fine, 119 V 163 Erw.

3b).

E. 4.2.2

Es ist ferner auch nicht ersichtlich, inwiefern R. _____ mit Bezug auf die von ihm erbrachten Dienstleistungen ein spezifisches unternehmerisches Risiko zu tragen gehabt hätte. Im Fragebogen vom 6. März 2000, mit dem er sich bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen als Selbstständigerwerbender anmeldete, umschrieb er die erforderlichen Investitionen mit: "Lager anlegen, EDV-Druckzubehör, EDV-Anlagen, Büro + Atelier-Einrichtung (recte: Atelier)". Die Investitionskosten bezifferte er auf ca. Fr. 20'000.-. In der Folge hat er nach den der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen vom Steueramt der Gemeinde W. _____ gemeldeten Angaben in seiner Buchhaltung ein investiertes Eigenkapital von Fr. 7'000.- per 31. Dezember 2001 und von Fr. 4'000.- per 31. Dezember 2002 ausgewiesen. Zwar sind dabei die zulässigen Abschreibungen in Rechnung zu stellen, doch ist in keiner Weise belegt, inwiefern Investitionen für die bei der Beschwerdeführerin ausgeführten Dienstleistungen überhaupt notwendig gewesen sind und - bejahendenfalls - auf welchen Betrag sich diese beliefen. Näher liegt die Vermutung, dass die von R. _____ getätigten Investitionen den EDV-Zubehörhandel und die für Dritte hergestellten Werbeartikel betrafen. Jedenfalls sind keine genügenden Anhaltspunkte für ein mit seiner für die Beschwerdeführerin effektiv ausgeübten Tätigkeit verbundenes erhebliches Unternehmerrisiko erkennbar.

E. 5

Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt, dass es für die nachträgliche Änderung des Beitragsstatuts eines Rückkommenstitels (Wiedererwägung oder prozessuale Revision) bedarf (Erw. 3.1 in fine hievor). Die Beschwerdeführerin bestreitet, dass ein solcher gegeben sei.

E. 5.1

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen hat mit Verfügungen vom 17. März 2000, 6. November 2003 und 21. Mai 2004 die von R. _____ für die Jahre 2000 bis 2002 als Selbstständigerwerbender zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge rechtskräftig festgesetzt. Die Beitragsverfügung vom 17. März 2000 wurde gestützt auf Auskünfte von R. _____ erlassen, während den beiden Verfügungen vom 6. November 2003 und 21. Mai 2004 die vom Steueramt der Gemeinde W. _____ gemeldeten Angaben zugrunde lagen, welche - wie dargelegt (vgl. Erw. 3.2 hievor) - hinsichtlich der AHV-rechtlichen Qualifikation des Erwerbseinkommens nicht verbindlich sind. Dass R. _____ ab 1. Januar 2000 bezüglich der von ihm effektiv ausgeführten Dienst- und Arbeitsleistungen in arbeitsorganisatorischer Hinsicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Beschwerdeführerin stand (Erw. 4.2.1 hievor), war der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen beim Erlass der drei Beitragsverfügungen ebenso wenig bekannt wie der Umstand, dass er hierfür auch kein spezifisches Unternehmerrisiko zu tragen hatte (Erw. 4.2.2 hievor). Diese der Qualifikation seines bei der Beschwerdeführerin erzielten Erwerbseinkommens zugrunde liegenden Tatsachen sind neu. Die Voraussetzungen für ein Zurückkommen auf das mit den Verfügungen vom 17. März 2000, 6. November 2003 und 21. Mai 2004 festgelegte Beitragsstatut im Rahmen einer prozessualen Revision können daher grundsätzlich als erfüllt gelten.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin macht des Weiteren geltend, eine Änderung des Beitragsstatuts von R. _____ verstosse gegen den verfassungsmässigen Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3, Art. 9 BV). Sie beruft sich in diesem Zusammenhang einerseits auf das Schreiben der SUVA St. Gallen vom 18. April 2000, mit welcher R. _____ der Abschluss seiner Unternehmerversicherung bestätigt wurde, und andererseits auf ein Schreiben der SUVA Winterthur vom 12. Januar 2000, wonach die gleichentags durchgeführte "Lohnlistenrevision" zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben habe.

E. 5.2.1

Das Schreiben der SUVA St. Gallen vom 18. April 2000 kann schon deshalb keine Vertrauensgrundlage für eine vom materiellen AHV-Beitragsrecht abweichende Behandlung der Beschwerdeführerin bilden, weil dessen Adressat und Empfänger gar nicht sie, sondern R. _____ war. Abgesehen davon hat sich die SUVA St. Gallen in jenem Schreiben in keiner Weise zum AHV-Beitragsstatut von R. _____ hinsichtlich seiner damals und in Zukunft für die Beschwerdeführerin ausgeübten Tätigkeit geäussert, wozu sie im Übrigen auch nicht zuständig gewesen wäre. Schon die erste der fünf unabdingbaren Voraussetzungen für das Recht auf Vertrauensschutz mit Bezug auf falsche Auskünfte oder Zusicherungen von Verwaltungsbehörden ist daher nicht erfüllt (BGE 127 I 36 Erw. 3a, 126 II 387 Erw. 3a mit Hinweisen; RKUV 2000 Nr. KV 126 S. 223; BGE 121 V 66 Erw. 2a mit Hinweisen auf die weiterhin geltende Rechtsprechung zu Art. 4 Abs. 1 aBV).

E. 5.2.2

Demgegenüber betraf das Schreiben der SUVA Winterthur vom 12. Januar 2000, wie der Mitteilung vom 30. Dezember 1999 bezüglich des geplanten Revisionsbesuchs zu entnehmen ist, die - auch im Auftrag der AHV - durchgeführte Kontrolle der von der Beschwerdeführerin in den Jahren 1995 bis 1998 ausgerichteten massgebenden Löhne. Von 1997 bis Ende 1999 war R. _____ aber für die Firma P. _____ tätig gewesen, weshalb auch diesem Schreiben keine für die von ihm ab 1. Januar 2000 bei der Beschwerdeführerin ausgeübte Erwerbstätigkeit vertrauensbildende Wirkung zugesprochen werden kann.

Selbst wenn es sich gegenteilig verhielte, wäre die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen vertrauensschutzrechtlich nicht zur Aufrechterhaltung des AHV-Beitragsstatuts von R. _____ für die Jahre 2000 bis 2002 verpflichtet, sondern hätte zufolge der diesbezüglich vorliegenden neuen und erheblichen Tatsachen gestützt auf das verfassungsrechtliche Willkürverbot (Art. 9 BV) ihre Verfügungen vom 17. März 2000, 6. November 2003 und 21. Mai 2004 einer prozessualen Revision zu unterziehen (BGE 113 Ia 152 Erw. 3a, 109 Ib 251 f. Erw. 4a, 100 Ib 371 f. Erw. 3a, je mit Hinweisen).

E. 6

Da keine Versicherungsleistungen im Streite stehen (Erw. 1 hievor), ist das Verfahren kostenpflichtig (Art. 134 OG e contrario). Entsprechend dem Verfahrensausgang werden die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 135 in Verbindung mit Art. 156 OG).

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.